**Lösung zu 1.**

Der GV wird die Zwangsvollstreckung durchführen, sofern sie zulässig ist. Voraussetzung hierfür wäre, dass ein vollstreckungsfähiger Titel vorliegt. Dieser bildet für den GV und den Gläubiger die Grundlage, um gegen den Schuldner vorgehen zu können.

**1. Vollstreckungsfähiger Titel**

Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen nach den gesetzlichen Regelungen die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Der Titel hat die Parteien, den Inhalt sowie Art und Umfang der Zwangsvollstreckung zu enthalten. Der Inhalt muss vollstreckungsfähig, d.h. bestimmt oder zumindest bestimmbar, sein. Der GV hat diese Voraussetzungen von Amts wegen zu prüfen.

**a) Vorliegen eines vollstreckungsfähigen Titels**

Vorliegend möchte A gegen S aus einem rechtskräftigen Endurteil vollstrecken, welches er sich im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens erstritten hat. Dieser Titel wäre vollstreckungsfähig, sofern er rechtskräftig ist, § 62 II ArbGG, § 704 I Alt. 1 ZPO.

Unter Rechtskraft versteht man im Rahmen dessen die formelle Rechtskraft gem. § 705 ZPO. Diese tritt ein, sobald das Urteil nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann.

Ein arbeitsgerichtliches Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Berufung angegriffen werden, § 66 I S.1, 2 ArbGG.

Das Urteil, aus dem A vollstrecken möchte, wurde am 18.10.2013 zugestellt. Somit ist es (10.01.2014) nicht mehr mit der Berufung anfechtbar.

**b) Bestimmtheit des Titels**

Darüber hinaus müsste der auf Zahlung eines Bruttobetrages lautende Titel inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Im Rahmen dessen ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber vom Bruttolohn regelmäßig Steuern und Sozialversicherungsabgaben abzuführen hat. Dem Arbeitnehmer steht daher grundsätzlich der Nettobetrag zu.

**aa) e.A.**

Nach LG Frankfurt NJW 1956, 1764 ist der Titel dahingehend auszulegen, dass nur der-noch nicht errechnete- Nettolohn tituliert werden sollte. Demnach wäre der Titel, da sein Inhalt nicht genügend bestimmt und der Umfang des vollstreckbaren Anspruchs für das Vollstreckungsorgan nicht erkennbar ist, nicht vollstreckungsfähig.

**bb) Rspr. und h.M.**

Die h.M. nimmt demgegenüber an, der Gläubiger könne aus dem Bruttolohntitel wegen des vollen Betrags die Vollstreckung betreiben. Es sei Sache des Schuldners, wegen abgeführter Steuern und Sozialbeiträge die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 4,5 zu erwirken.

Für die h.M. spricht insbesondere, dass der Arbeitnehmer nach materiellem Recht Anspruch auf Zahlung des Bruttolohns hat und für die Abzugsbeträge selbst haftet, wenn der Arbeitgeber seiner öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Abführung der Beträge nicht nachkommt.

**2. Vollstreckungsbeschränkung**

Sofern der Arbeitgeber Steuern und Sozialabgaben allerdings schon abgeführt hat, muss verhindert werden, dass der Arbeitnehmer nochmals vollstrecken kann.

**3. Ergebnis**

Der GV wird, sofern S nicht die Abführung der Steuern und Sozialbeiträge nachweist, den Bruttolohn beitreiben. Sofern S belegen kann, dass er Steuern und Sozialversicherungsabgaben bereits abgeführt hat, wird die Zwangsvollstreckung insoweit beschränkt. Andernfalls wird der volle Bruttolohn vollstreckt.

**Lösung zu 2.**

**1. Vollstreckungsfähiger Titel**

Bei der vorgelegten Urkunde müsste es sich um einen Titel handeln, aus dem die Vollstreckung zulässig ist.

**a) Vorliegen eines Vollstreckungstitels**

Gem. § 794 I Nr. 5 ZPO kann aus Urkunden, die ein deutscher Notar nach §§ 8 ff. BeurkG aufgenommen hat, vollstreckt werden, wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Eine Urkunde in diesem Sinne liegt vor.

Darüber hinaus müsste der beurkundete Anspruch einer vergleichsweisen Regelung zugänglich sein.

Auch das ist hier der Fall, nachdem der Scheidungsfall gem. § 1585c BGB der absoluten Dispositionsbefugnis der Parteien unterliegt. (Verfügt der Gläubiger über einen Vollstreckungstitel i.S.d. § 794 ZPO, so fehlt einer gleichwohl erhobenen Leistungsklage das Rechtschutzbedürfnis)

Die notarielle Urkunde stellt einen Vollstreckungstitel nach § 794 I Nr. 5 ZPO dar.

**b) Bestimmtheit**

Der Titel ist nur dann vollstreckungsfähig, wenn er Inhalt und Umfang der Zwangsvollstreckung mit genügender Bestimmtheit festlegt. Unklarheiten im Titel müssen die Vollstreckungsorgane auslegen. Dabei darf nur auf den Inhalt des Titels, nicht aber auf andere tatsächliche und rechtliche umstände als gesetzliche Vorschriften oder Anlagen des Titels zurückgegriffen werden.

Mangels Bestimmtheit könnte die Vollstreckungsfähigkeit der Urkunde vorliegend problematisch sein. Die geschuldete Leistung ergibt sich nicht eindeutig aus dem Titel. Vielmehr bedarf es zur Berechnung des konkret geschuldeten Betrags des Rückgriffs auf zusätzliche Informationen.

**aa) Grundsatz**

Ein Titel genügt dem Bestimmtheitsgebot grundsätzlich nicht, wenn sich die Leistung weder aus ihm selbst, noch durch Auslegung ermitteln lässt, sondern vielmehr auf den Inhalt anderer Schriftstücke, z.B. Gerichtsakten zurückgegriffen werden muss.

**bb) Wertsicherungsklausel**

Bei einem Vollstreckungstitel mit einer sog. Wertsicherungsklausel oder Indexklausel kann von diesem Grundsatz nach allgemeiner Ansicht eine Ausnahme gemacht werden.

Wenn sich der der Klausel zugrundeliegende Index problemlos aus einem Gesetz oder einer allgemein zugänglichen Quelle ermitteln lässt, so ist die Bestimmtheit gewahrt. Für den durch das statistische Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltungskosten ist eine solche leichte Ermittelbarkeit mittlerweile anerkannt.

Der GV kann die konkret zu vollstreckende Summe im vorliegenden Fall ohne weiteres berechnen.

**2. Ergebnis**

Aus der vorgelegten notariellen Urkunde kann vollstreckt werden.

**Lösung zu 3.**

**1. Vollstreckungsfähiger Titel**

Die Vollstreckung aus dem VU müsste zulässig sein.

Problematisch erscheint vorliegend, dass gegen das VU ein zulässiger Einspruch nach §§ 338, 339, 340 I, II ZPO eingelegt wurde und es deshalb nicht in Rechtskraft erwachsen konnte, §§ 704 I Alt. 1, 705 S.2 ZPO.

Eine Vollstreckung wäre jedoch trotzdem möglich, sofern das VU für vorläufig vollstreckbar erklärt wurde, § 704 I Alt. 2 ZPO.

Ein VU ist gem. § 708 Nr. 2 für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Überdies steht dem Schuldner auch keine Abwendungsbefugnis gegen die Vollstreckung gem. § 711 ZPO zu. Durch die Einlegung des Einspruchs ist die Vollstreckbarkeit des vorliegenden VU auch nicht automatisch weggefallen. Die Möglichkeit der vorläufigen Vollstreckbarkeit soll dem Schuldner nämlich gerade den Anreiz nehmen, durch die Einlegung von Rechtsmitteln den Eintritt der Rechtskraft und damit die Vollstreckung hinauszuzögern. Das VU ist ein vollstreckungsfähiger Titel gem. §§ 704 I Alt. 2, 708 Nr. 2 ZPO.

**2. Vollstreckungseinstellung**

Nach Einlegung des Einspruchs kann S allerdings die einstweilige Einstellung der Vollstreckung beantragen, §§ 719 I S. 1, 707 ZPO. Diesem wird bei Sicherheitsleistung nach § 108 ZPO ohne weiteres stattgegeben, andernfalls nur, wenn das VU nicht gesetzmäßig war.

Einen so erwirkten Beschluss, §§ 719 I S. 1, 707 II ZPO, kann S dann dem GV vorlegen, woraufhin dieser nach § 775 Nr. 2 ZPO die Vollstreckung zunächst einstellt.

**3. Ergebnis**

G kann aus dem VU vollstrecken, auch wenn S Einspruch eingelegt hat. Jedoch kann S die einstweilige Einstellung der Vollstreckung erreichen, §§ 775 Nr. 2, 719 I S.1, 707 ZPO, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt und Sicherheit leistet.